

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibenschleifereien und Glasereien, für Gipfer, Buger, Stuckateure, Asphaltateure, Isolierer, Fliesenleger, Ofenfezer, Glaser aller Art, Steinholzer und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom Deutschen Baugewerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngefaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschlüssen Rabatt, der nur als Kaszarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreizehngfaltene Millimeterzeile 3 M. Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 A.

Die Arbeitsrechts- und Sozialgesetzgebung im Jahre 1927.

Das Jahr 1927 hat auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechtes so bedeutsame Gesetzgebungsergebnisse gezeitigt, daß ein zusammenfassender Rückblick durchaus gerechtfertigt ist. Schon rein äußerlich war die Gesetzgebungstätigkeit auf diesem Gebiete sehr reichhaltig. Eine Zusammenstellung der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Gesetze und Verordnungen arbeits- und sozialrechtlichen Charakters ergibt nicht weniger als 77 größere und kleinere Gesetze und Verordnungen, die irgendwie in das Arbeitsleben des deutschen Volkes regulierend eingreifen. Auch sachlich hat das Jahr 1927 tiefgreifende Veränderungen des deutschen Arbeits- und Sozialrechtes gebracht.

Die zweifellos größte Bedeutung unter den im abgelaufenen Jahre in Kraft getretenen neuen arbeitsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen haben das Arbeitsgerichtsgesetz, das erst am 1. Juli, und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das am 1. Oktober in Kraft trat.

Die Bedeutung des Arbeitsgerichtsgesetzes liegt in erster Linie in einer wesentlichen Vereinheitlichung, Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung und in der Heranziehung von Laienbeiträgern der Unternehmer und Arbeiter in allen drei Instanzen, also sowohl bei den Arbeitsgerichten selbst, als auch bei den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht. Schon heute kann festgestellt werden, daß sich die an das Arbeitsgerichtsgesetz geknüpften Erwartungen zum großen Teil erfüllt haben. Insbesondere haben die neuen Arbeitsgerichte wesentlich zur Beschleunigung und Vereinheitlichung im Arbeitsprozess beigetragen. Auch läßt sich in weiten Kreisen gegenüber den neuen Arbeitsgerichtsbehörden ein beträchtlich größeres Vertrauen der Arbeiter feststellen, als gegenüber den früheren zersplitterten für die Entscheidung arbeitsgerichtlicher Streitigkeiten zuständigen Stellen. Die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht haben schon unverkennbar zu einer Festigung der Rechtsicherheit auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes geführt, da die Möglichkeit der Herbeiführung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes die in früheren Jahren so unangenehmen Widersprüche in der Rechtsprechung der einzelnen Instanzen schon wesentlich verringert hat.

Das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung brachte eine weitere Vereinheitlichung der gesamten Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenfürsorge sowie eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Umstellung der Erwerbslosenfürsorge auf reinem Sozialversicherungscharakter. Die andauernde ungünstige Lage des Arbeitsmarktes und die große Zahl der langdauernden Erwerbslosen zwang dazu, den Versicherungscharakter, entsprechend den im Gesetz für Notfälle vorgesehenen Ausnahmegestaltungen, durch Beibehaltung der sogenannten Krisenfürsorge, zu durchbrechen.

Auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes standen im Vordergrund des Interesses die verschiedenen Gesetze und Verordnungen, die zur Abänderung des geltenden Arbeitszeitrechtes ergangen sind. Im sogenannten Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April wurde in verschiedenen Punkten die Möglichkeit zur Durchbrechung des gesetzlichen Arbeitszeitgrundgesetzes erneut umrissen und ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Zahlung von Sonderzuschlägen für Überarbeit festgesetzt. Entsprechend § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923

wurden für wichtige Arbeitergruppen in Gaswerken, Metallhütten, Glaschleifereien und Glashütten vom 1. April und für die besonders in Anspruch genommenen Arbeiter in Stahl- und Walzwerken sowie andern Anlagen der Großeisenindustrie mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an bedeutsame Arbeitszeitbeschränkungen eingeführt, die für die unter die Sonderverordnung vom 9. Februar 1927 und vom 16. Juli 1926 fallenden Arbeiter praktisch den Ertrag des Zwei-Schichtensystems durch das Drei-Schichtensystem bedeutet. Während sich die Durchführung dieser Sonderverordnungen in den Gaswerken, den Metallhütten, den Glashütten und Glaschleifereien verhältnismäßig reibungslos vollzog, führten in der rheinisch-westfälischen Großeisenindustrie die Kämpfe um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Arbeitszeitbeschränkungen und den Zeitpunkt des Ueberganges von dem Zwei-Schichtensystem zum Drei-Schichtensystem zu den bekannten, das gesamte Wirtschaftsleben schwer bedrohenden Schwierigkeiten. Die für Bäckereien und Konditoreien geltenden besonderen Arbeitszeitbestimmungen wurden durch Gesetz vom 16. Juli 1927 in verschiedenen Punkten den für die übrigen gewerblichen Betriebe geltenden Arbeitszeitbestimmungen angepaßt. Die Sondervorschriften der Verordnungen vom 9. März und 7. März 1913 und vom 20. Mai 1912, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien, Glasbrennereien, auf Steinkohlenbergwerken und in Walz- und Hammerwerken wurden — allerdings unter Anpassung an das allgemein geltende Arbeitszeitrecht — in ihrer Geltungsdauer bis zum 31. März 1929 verlängert. Zugunsten der weiblichen Beschäftigten, und zwar sowohl der Arbeiterinnen als auch der weiblichen Angestellten, brachte das Gesetz vom 16. Juli 1927 mit den Abänderungsbestimmungen vom 29. Oktober 1927 für die Zeit vor und nach der Niederkunft wirksame Beschränkungen und Kündigungsverbote.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung wurden durch Gesetz vom 8. April 1927 einheitliche Wahlperioden und in Verbindung mit einer besonderen Verordnung vom 8. September 1927 neue Wahlvorschriften eingeführt. Das Interesse der Unternehmer und Arbeiter an den in allen Versicherungszweigen ausgeschriebenen Neuwahlen war recht reger. Die teilweise recht erbittert geführten Wahlkämpfe gaben ein anschauliches Bild der verschiedenen Stellungnahme der einzelnen Interessentengruppen zu der jetzigen Ausgestaltung der verschiedenen Sozialversicherungszweige und zu den zahlreich vorgebrachten Reformvorschlägen. In der Invalidenversicherung brachte das Gesetz vom 8. April 1927 eine Seraushebung der Beiträge und Leistungen. In der Unfallversicherung wurde die Beitrags-erhebung durch Verordnung vom 8. April 1927 neu geregelt. In der Krankenversicherung wurde durch das Gesetz vom 15. Juli 1927 die von wirtschaftlichen Vereinigungen ausgiebig in Anspruch genommene Möglichkeit, die Zulassung von Berufskrankenkassen als Ersatzkassen zu erwirken. Gleichzeitig setzte dies Gesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 die Pflichtversicherungsgrenze für Angestellte in der Krankenversicherung auf 3600 M. herauf. In der Angestelltenversicherung wurden durch Verordnung vom 4. Februar und 15. Juli 1927 entstandene Zweifel bezüglich der Angestelltenversicherungspflicht gewisser Angestellten-Gruppen, insbesondere in der Textilindustrie, beseitigt.

Auf dem Gebiete des Mieterschutzrechtes ist die in Aussicht genommene grundsätzliche Umgestal-

tung des gesamten Mieterschutzrechtes mangels Einigung zwischen den verschiedenen Parlamentsgruppen noch nicht verwirklicht worden. Es wurden deshalb die geltenden Mieterschutzbestimmungen mit gewissen Abänderungen verschiedentlich verlängert. — Das Gesetz vom 5. Juli 1927 erzeigte das Geschäftsaufsichtsverfahren, das in manchen Beziehungen zu Mißständen geführt hatte, durch neue Vergleichsverordnungen. Die Gerichtskosten und Gebühren für Rechtsanwältinnen wurden durch Gesetz vom 28. Januar 1927 teilweise abgebaut. Durch Verordnung vom 14. Juli 1927 wurde zur Schaffung von Unterlagen für künftige sozialpolitische Gesetze und Verordnungen und für einschlägige Besserungsmaßnahmen eine umfassende Statistik der Löhne und Gehälter im Jahre 1927 angeordnet.

Neben diesen wichtigen Gesetzeserneuerungen und Gesetzesänderungen ergingen im abgelaufenen Jahre noch eine ganze Reihe weiterer Abänderungs-, Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den verschiedenen Zweigen und Gesetzen auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechtes. Ihre Einzelausführung würde zu weit führen. Nicht zu vergessen ist, daß im abgelaufenen Jahre wichtige Vorarbeiten zu den wichtigsten weiteren Gesetzen grundlegender Art in den gesetzgebenden Körperschaften und bei den zuständigen Behörden geleistet wurden. Diese in Vorbereitung befindlichen weiteren Gesetze sind zum Teil für das Jahr 1928 in Aussicht gestellt. Unter ihnen verdienen besondere Hervorhebung das geplante Berufsausbildungsgesetz, das eine Vereinheitlichung und Vervollkommnung der gesamten Berufsausbildung des Nachwuchses an Fachkräften für die Industrie, das Handwerk und den Handel bringen soll, und das neue Arbeitsschutzgesetz, in das unter teilweise recht tiefgreifenden Veränderungen die gesamten die Arbeitszeit, den Schutz gegen Gesundheits- und Unfallgefahren und den Sonderchutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter betreffenden Schutzbestimmungen aufgehen sollen. Leider nicht immer im wünschenswerten und dringend notwendig fortschrittlichen Sinne.

Berücksichtigt man neben den gesetzgeberischen Arbeiten des Jahres 1927 auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechtes die praktischen Arbeiten, die von den wirtschaftlichen Vereinigungen, den Gewerkschaften und ihren Funktionären, den Schlichtungsausschüssen usw. auf dem Gebiete der Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge, Schiedsprüchungen usw. geleistet worden ist, so kann man mit der geleisteten Arbeit zufrieden sein. Auch der Inhalt des Neugeschaffenen wird in sozialer Beziehung allgemein als Fortschritt gebucht werden können, obgleich wohl das Gesamtergebnis, abgesehen von unerfüllt gebliebenen Sonderwünschen, nicht reiflos befriedigt. Das liegt nicht in letzter Linie daran, daß das abgelaufene Jahr die schon ohnehin ungewöhnlich große Zahl arbeits- und sozialrechtlicher Einzelgesetze und Einzelverordnungen noch erheblich vermehrt und uns dadurch von dem lang erstrebten Ziel, der inneren und äußeren Vereinheitlichung des Arbeits- und Sozialrechtes entfernt hat. Der Wert der zahllosen Neuerungen der letzten Jahre würde zweifellos beträchtlich gehoben werden, wenn endlich mit der verfassungsrechtlich zugesagten Vereinheitlichung des deutschen Arbeitsrechtes und mit der Schaffung eines einheitlichen deutschen Arbeitsgesetzbuches Ernst gemacht und damit durch Beseitigung der jetzigen Rechtszersplitterung ein Ende bereitet würde. Hier muß von der Arbeiterchaft nachgeholfen werden. Unter anderm bieten die Reichstagswahlen im Jahre 1928 dazu treffliche Gelegenheit.

Großeinkaufsgesellschaft und soziale Bauhüttenbewegung.

Die Bauunternehmer in Stendal sind nicht die besten. Vor Monaten verließen sie ihre Organisation, den Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, in dem naiven Glauben, namentlich der Zahlung von Tariflöhnen entgehen zu sein. Tatsächlich liegen sich unsere Kollegen eine mindere Bezahlung als nach Tarif nicht gefallen, und es kam zu hartnäckigen Zusammenstößen.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe steht einem solchen Verhalten von Bauunternehmern natürlich — aus leicht erkennbaren Gründen — ablehnend gegenüber. Die Arbeitererschaft selbstverständlich noch mehr. Und man sollte meinen, daß alle von Arbeitern ins Leben gerufenen gemeinnützigen Unternehmungen das gleiche tun und in eine schroffe Kampfstellung gegenüber solchen Unternehmern treten müßten.

Seider ist das nicht immer der Fall. Folgendes sei hier mitgeteilt: Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, ein auf Gemeinnützigkeit eingestelltes Arbeiterunternehmen, besitzt in Stendal eine Konstruktionsfabrik. Schon 1926 sind die großen Bauten, die dort für die Großeinkaufsgesellschaft auszuführen waren, von Privatunternehmern ausgeführt worden, ohne dem Verband sozialer Baubetriebe oder einer der ihm angehörenden Bauhütten die Gelegenheit zur Bauausführung anzutragen. Jetzt sind von der G. E. G. wieder bedeutende Bauten in Angriff genommen, und wieder sind unsere sozialen Bauhütten bei der Vergabe dieser Arbeiten übergangen worden. Die sozialen Zwecken dienende G. E. G. zieht für solche Arbeiten Privatunternehmer vor, die so „sozial“ eingestuft sind, daß sie nur unter Zwang Tariflöhne zahlen.

Dieses unverständliche Verfahren erregte leichtverständlichen Unwillen und Protest bei den Stendaler Bauarbeitern. Schließlich machte der Ortsausschuß des D. O. B. ihre Sache zu seiner eigenen, er protestierte bei der G. E. G. gegen deren Verfahren unter Verzicht darauf, daß ein sozialer Betrieb, wie die G. E. G., verpflichtet sei, andere soziale Betriebe in erster Linie zu unterstützen. Es wurde in dem Schreiben der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Leistung der G. E. G. dieser Frage künftig mehr Beachtung schenkt und bei Vergabe von Bauarbeiten in jedem Falle die sozialen Baubetriebe mitberücksichtigt; nur so könnten die beiderseitigen Interessen gewahrt werden. Auf dieses Schreiben erhielt der Ortsausschuß von der G. E. G., Hamburg, unterm 23. Dezember 1927, folgende Antwort:

Auf Ihre Zuschrift vom 20. Dezember erwidern wir, daß wir es ablehnen müssen, uns über geschäftliche Angelegenheiten mit andern Stellen auszusprechen, als mit denen, die es angeht. Es ist nicht Sache des dortigen Ortsausschusses, sich mit Vergabe von Bauarbeiten zu befassen. Ihnen scheint nicht bekannt zu sein, was Sie uns unterstellen, daß soziale Baubetriebe in Deutschland nicht nur bestehen, sondern im Verband sozialer Baubetriebe eine Organisation haben, an die sich diejenigen wenden können, die dazu etwas zu sagen haben und dazu befugt sind.

Diese Antwort ist weder klug, noch liegt sie im Interesse des proletarischen Gemeinwohlens. Wenn die G. E. G. weiß, daß es einen Verband sozialer Baubetriebe gibt, dann war es auch ihre unabweisbare Pflicht, sich vor der Vergabe ihrer Arbeiten an diesen Verband zu wenden und ihn zum Wettbewerb aufzufordern. Das ist — wie uns mitgeteilt ist — nicht geschehen. Wir gehen aber noch weiter. Wir sagen, ein gemeinnütziges Unternehmen, wie die G. E. G., hat die Pflicht, ihre Bauarbeiten ausschließlich den sozialen Baubetrieben zu übertragen, selbst auf die Gefahr hin — was wohl aber festzutreten mag — für die Bauausführung der sozialen Baubetriebe etwas mehr zahlen zu müssen als dem oft sich Konkurrenz treibenden Privatunternehmer. Dafür hätte sie die Sicherheit, daß Tariflöhne gezahlt und auch die sonst tarifvertraglich festgelegten sozialen Vergünstigungen den von den Bauhütten beschäftigten Arbeitern gewährt werden. Es kann nicht annehmen, daß ein auf Gemeinnützigkeit eingestelltes Arbeiterunternehmen, wie die G. E. G., die tagtäglich den Arbeitern predigt, sich den gemeinnützigen Konsumvereinen anzuschließen, die Gemeinnützigkeit in dem Augenblick an den Nagel hängt und Privatunternehmer bevorzugt, wenn es sich um von ihr zu vergebende Bauarbeiten handelt. Soziales Streben, nur eingestuft auf den eigenen Betrieb, ist unsozialistisch; es ist soziales Streben nach der Rumpel-Devisen „Salb und Halb“, das nie zu dem gesteckten Ziele führen kann. Entweder privatkapitalistisch oder gemeinnützig — ein Zwischending darf es nicht geben! Dies kann und darf nur dann zulässig sein, wenn andere Auswege überhaupt nicht vorhanden sind!

Man verlangt mit Recht von den Arbeitern, vor allem von den Gewerkschaftern, für die Ausbreitung der Konsumvereinsbewegung einzutreten. Das tun sie pflichtschuldigst. Und an manchen Einrichtungen der Konsumvereine — auch manchmal an ihren Preisen — wird öfters herumgenörgelt, und dann wird den Arbeitern immer wieder gesagt: Ihr müßt trotz Eurer Beschwerde an der guten Sache festhalten! Und dann werden die guten Seiten der Konsumvereinsbewegung hervorgehoben — nicht zuletzt die besseren sozialen Arbeitsbedingungen in den Konsumbetrieben — und das Prinzip als höchstes Gesetz erklärt, jenes Prinzip, wonach die Arbeitererschaft bestrebt sein soll, durch eigene Kraft, durch eigene Organisation gemeinnützig zu wirken und den Privatkapitalismus jenseit wie irgend möglich auszuhalten. Wenn man das aber für die Konsumvereinsbewegung in Anspruch nimmt, dann hat die Leitung dieser Bewegung nicht nur die faktische, sondern auch die moralische Pflicht, im Bedarfsfalle dazuzutreten und an andere gemeinnützige Unternehmungen gegenüber! Das ist eine so natürliche, eine so selbstverständliche Pflicht, daß unter Sozialisten darüber gar nicht erst gesprochen werden sollte! Wir können der Leitung der G. E. G. nur raten, bei allen ihren Sandlungen nie zu vergessen, daß die G. E. G. ein Stück praktischer Sozialismus darstellt. Daraus ergibt sich die Pflicht, sozialistisch zu handeln in allen Wirtschaftspragen. Geschicht dies nicht, dann werden wir unsere Pläne und Ziele nie zur Geltung bringen. Und unser gemeinnütziges Streben, verkörpert in der G. E. G., in der Konsumvereinsbewegung, der Volksfürsorge, der Arbeiterbank, der Witwen, der Waisen und Demog, der sozialen Bauhüttenbewegung, wird nie der mächtige Wirtschaftsfaktor werden, der nach und nach die Privat-

wirtschaft aus den Angeln hebt, und wir werden uns in ohnmächtigen Halbheiten verlieren bei allen unsern Handlungen, wenn uns nicht stets dieses Prinzip als Leitfaden an die Hand gegeben! Die Leitung der G. E. G. sollte sich ernsthaft überlegen, ob sich ihre Handlungsweise in Stendal mit den Prinzipien der von ihr vertretenen Gemeinnützigkeit deckt und dafür sorgen, daß sich solche unliebsamen Vorkommnisse nicht wiederholen!

Ein Gewerkschaftsjubiläum.

Am Jahresluß 1927 waren es 25 Jahre, seitdem die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ihren Sitz von Hamburg nach Berlin verlegte. Dieser Umzug ist ein bedeutendes Ereignis in der Geschichte der freien Gewerkschaften. Um diese Zeit hatte der zentralistische Geist über den lokalistischen bereits den Sieg davongetragen. Die Vertreter des Zentralisationsgedankens wollten für die Gewerkschaften schaffen, die imstande waren, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter beim Arbeitsvertrag zu verwirklichen. Reichsverbände mit starken Kassen, gute Unterstufungseinrichtungen, eigene Arbeitsnachweise! Die Zentralisten vertraten die Auffassung, daß der Kampf um Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne, um Beseitigung der Nacht- und Sonntagsarbeit — kurzum praktische Sozialpolitik nicht weniger Klassenkampf sei als der von den Lokalisten stark bevorzugte reine Lohnkampf ohne tarifliche Bindungen.

Für den Aufbruch der zentralistisch organisierten freien Gewerkschaftsbewegung war die Ueberführung der Generalkommission nach Berlin Voraussetzung ein Gebot der Notwendigkeit. Die Ueberführung war verbunden mit der Schaffung eines Zentralarbeitssekretariats, das nur in Berlin, am Sitz des Reichsarbeitsrats, wirken konnte. Und so wurde mit 119 gegen 31 Stimmen die Errichtung des Zentralarbeitssekretariats und mit 104 gegen 47 Stimmen die Sitzverlegung der Generalkommission nach Berlin beschlossen. Ende des Jahres 1902 ging der Umzug vorstatten. Als neues Heim der Gewerkschaftszentrale wurde das zwei Jahre zuvor fertiggestellte Gewerkschaftshaus am Engländer erkoren, das die Zentrale bis zum Inflationsjahr 1923 innehatte. Die späteren Jahre rechtfertigten vollumfänglich die Sitzverlegung; denn die Tätigkeit der Generalkommission erweiterte sich immer mehr durch den unmittelbaren Verkehr mit den Verbänden. Die starke sozialpolitische Arbeit der Generalkommission hätte unmöglich von einem andern Platze aus so erfolgreich geleistet werden können. Die Sitzverlegung brachte auch ein klareres Verhältnis zum Vorstand der Sozialdemokratischen Partei, das bis 1902 zuweilen recht gespannt gewesen war. In zahlreichen Fragen wurden jetzt gemeinsam Verhandlungen geführt, bei denen in der Regel auch Verständigungen erzielt wurden.

25 Jahre in Berlin! In diesem Vierteljahrhundert hat sich die Gewerkschaftsbewegung die Reichshauptstadt, und damit erst endgültig das Reich erobert sowie tatsächliche und verfassungsmäßige Anerkennung errungen.

Mit diesem bedeutenden Gedenktag sind auch noch einige Jubiläen verschiedener führender Gewerkschaften verbunden, die seinerzeit in die Generalkommission gewählt wurden. So: der 1902 gegründete Generalkommission sind durch Tod abgegangen Böblin († 1918), Legien († 1920) und Silber Schmidt († 1927). Vom Amt zurückgetreten sind Robert Schmidt († 1919), Cohen (1923) und Sassenbach (1923). In ihrem Ehrenamt befinden sich noch Sabath (seit 1893 Mitglied der G. K.), Hermann Kube (seit 1902) und Alexander Knoll (seit 1902). Die beiden letzteren können mit der Feier der Ueberführung der Generalkommission nach Berlin ihr 25jähriges Amtsjubiläum verknüpfen. Zu diesem Ehrenfest beiden Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer im Jahre 1927.

Erstattung von zuviel gezahlter Lohnsteuer kommt nur bei Verdienstausschlag und nur dann in Frage, wenn im Kalenderjahr 1927 überhaupt Lohnsteuer einbehalten worden ist, ferner dann, wenn die steuerfreien Beträge und die Ermäßigungen nach dem Familienstand wegen Verdienstausschlages nicht in voller Höhe berücksichtigt worden sind. Lohnsteuerpflichtigen, die zwar einen Verdienstausschlag gehabt haben, denen aber die auf die Zeit des Verdienstausschlages entfallenden steuerfreien Beträge und Familienermäßigungen nachträglich bei späteren Lohnzahlungen gutgebracht worden sind, scheiden bei der Erstattung aus. Ob dies geschehen ist, ist im allgemeinen aus der Bescheinigung des Unternehmers über den verdienten Lohn und die abgeführte Lohnsteuer durch eine überschlägige Berechnung zu erfahren. Worauf der Verdienstausschlag zurückzuführen ist, ist unerheblich. In Betracht kommen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Ausperrung, Streik, Entlassung, freimüllige Aufgabe einer Beschäftigung, Beginn einer Erwerbstätigkeit im Laufe des Jahres und Verbüßung einer Freiheitsstrafe. In allen Fällen ist aber zu prüfen, ob etwa noch sonstiges Einkommen zu versteuern ist, so daß gegebenenfalls eine Erstattung überhaupt ausgeschlossen ist, was allerdings für unsere Mitglieder kaum in Frage kommen dürfte.

Zuviel gezahlte Lohnsteuer wird nur für volle Wochen des Verdienstausschlages erstattet. Bei öfterem Verdienstausschlag von kürzerer Dauer als einer Woche, werden sechs volle Werktage Verdienstausschlag für je acht Stunden gleich einer vollen Woche gerechnet. Sonntage werden nicht gerechnet. Hat zum Beispiel ein Kollege im Februar 1927 4 Tage gestreikt und war er im April 3 Tage ausgesperrt, im Juni 4 Tage krank und im Oktober 14 Tage aus anderer Ursache ohne Verdienst, so beträgt — unter der Voraussetzung, daß die auf diese Zeitabschnitte entfallenden steuerfreien Beträge und Familienermäßigungen nicht nachträglich gutgebracht worden sind — die Gesamtzahl der Verdienstausschläge 25. Das sind nach den gesetzlichen Bestimmungen 4 volle Wochen. Hätte der Kollege 28 Verdienstausschläge gehabt, so kämen auch nur 4 volle Wochen für die Erstattung in Betracht, weil stets 6 volle Wochentage zu je 8 Stunden gleich einer vollen Woche gerechnet

werden. Bei 23 Tagen kämen also nicht 4, sondern nur 3 Wochen (18 Tage) in Ansatz. Eine Erstattung von Lohnsteuer kommt nicht in Betracht, wenn die Gesamtzahl der Verdienstausschläge weniger als 6 beträgt. Bei 5 und weniger Verdienstausschlägen wird also keine Lohnsteuer erstattet. Die Erstattung von Lohnsteuer wegen Verdienstausschlages geschieht grundsätzlich nach Pauschalbeträgen. Danach beträgt der zu erstattende Betrag regelmäßig, ohne Rücksicht, wann im Kalenderjahr 1927 der Verdienst ausgefallen ist, für jede volle Woche des Verdienstausschlages: für einen ledigen oder kinderlos verwitweten Lohnsteuerpflichtigen 2,40 M., für einen Verheirateten ohne Kinder 2,65 M., für einen verheirateten oder verwitweten Steuerpflichtigen mit einem minderjährigen Kind 2,90 M., bei 2 minderjährigen Kindern 3,35 M., bei 3, 4, 30 M., bei 4, 5, 75 M., bei 5, 7, 70 M., bei 6, 9, 60 M., bei 7, 11, 50 M., bei 8, 13, 45 M. und bei 9 Kindern beträgt für einen verheirateten oder verwitweten Steuerpflichtigen der Pauschalbetrag je Woche Verdienstausschlag 15,35 M. Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit 4 minderjährigen Kindern erhält bei einem Verdienstausschlag von 4 Wochen 23 M. erstattet; ein solcher mit 5 minderjährigen Kindern bei einem Verdienstausschlag von 18 Wochen 138,60 M. oder bei einem Verdienstausschlag von 26 Wochen 200,20 M. Ein lediger Steuerpflichtiger oder ein kinderlos verwitweter würde bei einem Verdienstausschlag von 13 Wochen 31,20 M. erstattet bekommen. Im Hand der mitgeteilten Pauschalbeträge ist sehr leicht auszurechnen, wie hoch die Erstattung im Einzelfall ist. Selbstverständlich ist, daß in keinem Fall mehr erstattet wird, als tatsächlich an Lohnsteuer gezahlt worden ist. Anträge auf Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei allen Anträgen muß einwandfrei der Verdienstausschlag nachgewiesen werden. Das geschieht am besten durch die Lohnlisten oder durch Bescheinigungen des oder der Unternehmer.

Gegen die Verordnung des Verwaltungsrates der Reichshauptstadt über die Wartezeit!

Von der Profitebbewegung der Bauarbeiter gegen die unsoziale Verordnung vom 2. Dezember 1927 bringen wir aus der Fülle der uns zugegangenen Proteste und Berichte noch die markantesten.

Aus Königsberg schreibt Kollege Grams zu der Verordnung: Die Sonderstellung der Bauarbeiter in der Verordnung des Verwaltungsrates der Reichshauptstadt der vom Unternehmertum geflissentlich genährten Aufassung von den fabelhaften Rücklagen der Bauarbeiter zu verdanken. Es wäre ein nutzloses Beginnen, wollte man den Unternehmern und ihren Erbanen etwas anderes gebenden Kommentator, Herrn Dr. Weigert, über den Begriff „ausgeprochenes Saisongewerbe“ rechnen. Eines steht fest: die Bauarbeiter werden im Verein mit den andern Gewerkschaften den ihnen aufgezwungenen Kampf gegen die Verordnung mit aller Kraft durchführen. — Nach wie vor sind es die Verwaltungsausschüsse, die die wichtigsten Funktionen bei der Ausführung des Gesetzes innehaben. Mehr denn je muß die Arbeitererschaft darauf achten, daß die Besen unter ihnen gerade gut genug sind, als ihre Vertreter dort zu wirken. Nach § 22 des Gesetzes kann ein Drittel der Verwaltungsausschussmitglieder jederzeit die Einberufung des Verwaltungsausschlusses über diese oder jene wichtige Frage erwirken. Dieses Recht müssen sich die Verwaltungsausschussmitglieder überall stets erinnern, besonders aber in den Gebieten mit rückständigen Arbeitsnachweisleitern, die oft mit Schragen alle Möglichkeiten ausnützen, um die Arbeitslosen zu schikanieren. Die §§ 90, 135 und 136 des Gesetzes sind gleichfalls wichtig; sie bieten unsern Kollegen reichlich Gelegenheit, willkürlich anordnende Arbeitsnachweisleiter in ihre Schranken zurückzuweisen. — Die Verordnung des Verwaltungsrates der Reichshauptstadt vom 2. Dezember 1927, betreffend verlängerte Wartezeit für Bauarbeiter, ist ein Ausschritt aus der den Bauarbeitern zugedachten Sonderbehandlung, § 110 des Gesetzes hat zu dieser Verordnung die Möglichkeit. Es war aus den Erfahrungen in der Erwerbslosenfürsorge durchaus zu befürchten, daß man uns damit kommen würde. Dagegen richtet sich sehr unser Protest. Auch Arbeits- und Landesarbeitsämter stehen dabei auf unserer Seite. Verschiedentlich haben sie — so in Königsberg und Elbing — die Wartezeit für Bauarbeiter auf nur eine Woche festgesetzt. Sie gehen also mit der Arbeitererschaft in dem Streben nach Beseitigung dieser Ausnahmestellung der Bauarbeiter konform. Der Verordnung selbst liegt die schon erwähnte Aufassung zugrunde, daß sich die Bauarbeiter für den Winter „Rücklagen“ geschaffen hätten. Ob den für die Verordnung Verantwortlichen bekannt ist, daß gerade die Arbeiter des Baugewerbes am stärksten der Ungunst der Witterung ausgesetzt sind und deshalb mehr als ihnen lieb ist, feiern müssen? Ist ihnen die Eigenart des Baugewerbes, bestehend im häufigen Wechsel der Arbeitsstelle, der mehr oder weniger Verdienstausschlag mit sich bringt, ebenfalls bekannt? Die Bauarbeiter bezweifeln das. Dieser feindliche Akt der Reichshauptstadt gegen sie wird von ihnen genau so gewürdigt, wie all die hinterhältigen Kampfmittel des baugewerblichen Unternehmertums, um die Wiederkehr einer bisher immer als unwürdig befundenen Bedürftigkeitsprüfung — die hier zum Teil als solche gelten kann — für alle Zukunft unmöglich zu machen.

Am 28. Dezember 1927 hielten die baugewerblichen Arbeiterorganisationen in Görlitz eine stark besuchte Protestversammlung ab. Kollege Schmidt kritisierte in seinen Ausführungen auch das sonderbare Verhalten des Magistrats. Um die Görlitzer Bauarbeiter in der langen Wartezeit vor dem größten Elend zu schützen, hatten die Vertreter der baugewerblichen Arbeiterverbände mit dem Oberbürgermeister, sowie mit dem zweiten Bürgermeister Dr. Koenig darüber verhandelt, die arbeitslosen Bauarbeiter in die Wohlfahrt zu übernehmen. Dies wurde auch zugesagt mit der Einschränkung, daß die Anträge einzeln zu prüfen seien. Die Verhandlungskommission wurde dann zur Empfangnahme des Ergebnisses der Beratungen des Magistrats nach dem Rathaus bestellt.

Wider Erwarten wurde dann der Vertreter der Verhandlungskommission, Kollege Pohl, um Zweien Bürgermeistern mit der Begründung abgewiesen, daß er in der Angelegenheit nicht zu sprechen lie. So sieht das Wohlwollen des örtlicher Bürgermeisters den Bauarbeitern gegenüber aus! Ueber diese unerhörte Rücksichtslosigkeit einem Teile der Bürger der Stadt gegenüber ist aber noch nicht das letzte Wort gesprochen. — Die Aussprache wurde sehr sachlich, aber mit aller Schärfe geführt und folgende Entscheidung einstimmig angenommen: „Die in der Örtlicher Aktienbrauerei versammelten Mitglieder der Verbände nehmen mit Entrüstung von dem gegen sie gerichteten Beschluß des Verwaltungsrates der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung Kenntnis und protestieren ganz energisch gegen die Ausnahmebestimmungen für Bauarbeiter. In der Ausnahmeverordnung wird angeführt, daß sie nicht gilt für Arbeitslose, die in der Zeit des Geschäftsrückganges oder Stillstandes anderweitig Ertragsarbeit zu übernehmen pflegen, eine solche aber wegen der Unlust des Arbeitsmarktes nicht stattfinden kann. Die Bauarbeiter haben in den früheren Jahren durch die Arbeit des Eisentransports, des Holzschlägers, Befestigung von Schnee, in der Textilindustrie und im Bergbau Unterkunft gefunden. All diese Arbeitsstätten sind heute infolge der Unlust der Arbeitsmarktslage besetzt. Die versammelten Bauarbeiter fragen hiermit beim Verwaltungsrat an, welche Motive als Veranlassung zu dem Ausnahmebeschlusse der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung angesehen werden dürfen bekannt sein, daß die Verurteilung der Unternehmer, Bauarbeiten von ausländischen Arbeitern ausführen zu lassen, zum Teil Erfolg hatten. Dafür werden die Bauarbeiter früher erwerbslos und mit längerer Wartezeit bestraft. Einmal wird darauf hingewiesen, daß es im Winter keine Bauarbeit gibt, zum andern wird aber dadurch, daß ausländische Bauarbeiter herangezogen werden, kräftig dafür gefordert, die Bauarbeiter beiseite erwerbslos zu machen, und beim Unterkunftsbezug auch noch schlechter zu stellen. Die im vollbesetzten Versammlungssaal erschienenen Bauarbeiter fordern, daß der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung seine gegen die Bauarbeiter gerichteten Bestimmungen rückgängig macht.“

Auch die Ortsausschüsse und Bezirksausschüsse des ADGB haben sich in ihren Sitzungen mit der Verordnung der Reichsanstalt befaßt, die die Bauarbeiter unter ein rückwärtschrittliches Ausnahmegesetz stellt. So hat beispielsweise der Ortsausschuß Chemnitz folgende Entschlüsse angenommen: „Die Versammlung nimmt mit Entrüstung Kenntnis von dem am 2. Dezember 1927 vom Präsidenten der Reichsanstalt erlassenen Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose. Der Ortsausschuß ist der Auffassung, daß diese Bestimmungen einen Bruch des Grundgesetzes darstellen, nach welchem jeder Versicherte auch ein Anrecht auf Unterbringung hat. Die Ausweisung der Reichsanstalt, daß in Betrieben mit betriebsüblicher Arbeitslosigkeit dafür schon höhere Löhne vereinbart sind, trifft heute unter keinen Umständen mehr zu. Daher bedeutet diese Verordnung für die Arbeitnehmer der Bau- und Saisonberufe eine ganz bedeutende Verschlechterung des bestehenden Zustandes. Der Ortsausschuß erachtet auch hier den Bundesvorstand, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Tausende von Arbeitnehmern vor dem Hunger zu bewahren.“

Auf die in voriger Nummer erwähnte Eingabe der vier Gewerkschaften am 22. Dezember 1927 an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung ist bei Abschluß dieser Zeitung noch nicht geantwortet worden. Wir möchten nicht annehmen, daß dies bisher der Fall unterlassen worden ist, weil man die Eingabe als nicht der Verantwortung wert erachtet, sondern neigen vielmehr der Ansicht zu, daß der Präsident der Reichsanstalt an die Landesarbeitsämter bereits Anweisung gegeben hat, die Verordnung als ungelte zu betrachten. Aber auch in diesem Falle wäre eine Benachrichtigung der vier Gewerkschaften am Platze.

Erfreulicherweise liegen bei Abschluß dieser Zeitungsnnummer eine Anzahl Verfügungen von Landesarbeitsämtern vor, in denen die Wartezeit der Bauarbeiter und anderer Saisonarbeiter auf ein erträglicheres Maß zurückgeführt wird. So können wir vom Landesarbeitsamt Steffin berichten, daß dort nach einer Verfügung die Wartezeit für arbeitslose Angehörige des Holz-, Beton- und Tiefbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien, der Industrie der Steine und Erden und der Gasen- und Winnenstoffindustrie im Bereich des Pommerischen Landesarbeits- und Berufsamtes (Provinz Pommern) auf eine Woche verkürzt ist. Für den Bezirk des öffentlichen Arbeitsnachweises der Stadt Steffin ist darüber hinaus für sämtliche arbeitslose die Wartezeit auf eine Woche herabgesetzt worden. Diese Anordnung ist mit rückwirkender Kraft vom 12. Dezember 1927 getroffen worden. — Das Landesarbeitsamt Frankfurt a. M. hat durch seinen Verwaltungsausschuß am 22. Dezember 1927 beschlossen, für die Bezirke des Volkstheaters Helfen, des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Kreises Wehlar die Wartezeit für Arbeitslose, unbeschadet einer sechs- oder achtmonatigen Beschäftigung im gleichen Betriebe auf eine Woche zu verkürzen. Unter dieser Bestimmung fällt auch das Baugewerbe. Auch hier tritt die Regelung mit Wirkung vom 12. Dezember 1927 in Kraft. Bereits erledigte Anträge sind durchzuführen, in den einzelnen Fällen ist die entsprechende Nachzahlung zu leisten. — Das Landesarbeitsamt Karlsruhe hat die Wartezeit für Maurer, Zementarbeiter und landwirtschaftliche Gärtner auf eine Woche festgesetzt. Alle übrigen Gruppen haben dreitägige Wartezeit. Dieser Beschluß hat rückwirkende Kraft dort, wo die Arbeitsämter eine längere Wartezeit eingeführt haben. — Das Landesarbeitsamt Neckar-Elbe hat festgesetzt, daß für alle ungelerten Arbeiter die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Dezember Geltung haben, das heißt, daß ihre Wartezeit auf eine Woche verkürzt wird. Ferner hat der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes festgestellt, daß sämtliche in Baubetrieben beschäftigten Arbeiter, wie Dachdecker, Maler, Ofensetzer nur drei Tage

Wartezeit durchzumachen haben. Wegen der Bauhauptberufe ist durch die Bauarbeiterorganisation an das Landesarbeitsamt eine Eingabe gerichtet worden, worin auch für diese eine kürzere Wartezeit gefordert wird. — Das Landesarbeitsamt Kiel hat die Wartezeit für Bauarbeiter auf sechs Tage festgesetzt. — Das Landesarbeitsamt Vorpommern hat beschlossen, daß alle im Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Arbeiter, die mindestens 6 Monate hindurch in einem Betriebe tätig waren, eine Wartezeit von sieben Tagen durchzumachen haben. Hat die Beschäftigung insgesamt mindestens 8 Monate gedauert, so beträgt die Wartezeit zwei Wochen. Ueber Berufe nach Absatz 2 des Artikels 2 hat das zuständige Arbeitsamt zu entscheiden. — Der Verwaltungsausschuß für den Arbeitsnachweis des Bezirks Groß-Berlin hat die Festsetzung der Wartezeit auf eine Woche beschlossen. Der Beschluß des Verwaltungsausschusses ergeht mit Wirkung vom 12. Dezember 1927. — Das Landesarbeitsamt für den Freistaat Sachsen hat folgendes beschlossen: In den Arbeitsnachweiskeis Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen und Zwickau beträgt die Wartezeit für alle Arbeitslose nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Dezember eine Woche; in den Arbeitsnachweiskeis Königstein, Pirna, Seidenau, Niederzwickau, Kötzsch, Meißen und Riesa ist die Wartezeit für alle Bauarbeiter und einige andere Berufe gleichfalls eine Woche. Das gleiche gilt für alle übrigen

Geh' deine Bahn . . .

Geh' deine Bahn und laß die Leute schwächen . . .
Die Bahn ist lang — die Leute Schwächen viel . . .
Mag Unverstand von Ort zu Ort dich hegen,
Mag' deine Bahn! Denk an dein hohes Ziel!
Mag' mancher die dich hart und schwer verletzen,
Der schonungslos in deine Seel' fiel —
Wirf ab von dir, was deine Seel' umwirtet!
Geh' deine Bahn, aufrecht und unerschütter!

Hermann Greulich.

zum Landesarbeitsamt Sachsen gehörenden Arbeitsnachweiskeis außer bei Fischern und Winnenfischer. Eine dreitägige Wartezeit kommt nur dann in Frage, wenn die Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels, nicht aber wegen Witterungseinflüssen eingetreten ist. Also auch Kollegen, die mit Innenarbeiten am Bau beschäftigt waren und wegen Beendigung der Arbeit entlassen werden, haben nur eine dreitägige Wartezeit durchzumachen. Die Beschäftigten haben rückwirkende Kraft bis 12. Dezember 1927. — Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Württemberg hat ebenfalls beschlossen unter grundsätzlicher Anerkennung, daß für Saisonarbeiter eine längere Wartezeit gerechtfertigt ist, die Wartezeit für arbeitslose Bauarbeiter, auf die die Voraussetzung des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung zutreffen, mit rückwirkender Kraft auf eine Woche festzusetzen. — Das Landesarbeitsamt Niedersachsen (Hannover) hat für die Arbeiter des Baugewerbes sieben Tage Wartezeit mit rückwirkender Kraft bis zum 12. Dezember 1927 beschlossen. Der Beschluß gilt für die Arbeitsnachweiskeis Emden und Wittmund im Regierungsbezirk Aurich; für Sameln, Neustadt a. Rhg., Hannover, Nienburg, Sphe im Regierungsbezirk Hannover; für Celle, Harburg-Wilhelmsburg, Uelzen, Lüneburg und Winzen im Regierungsbezirk Lüneburg; für Alfeld, Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Northeim, Osterode, Gronau, Hildesheim, Jelfeld, Hannover-Nienburg und Peine im Regierungsbezirk Hildesheim; für Lingen, Nelle, Northeim, Osnabrück und die Orte Haren und Altharen im Regierungsbezirk Osnabrück; für Altmim, Jork, Osterplog, Nohnenburg, Stade, Vegesack, Verden und Weesermünde im Regierungsbezirk Stade; für Blankenburg, Braunschweig, Holzmünde, Geesien, Wolfenbüttel und Helmstedt im Freistaat Braunschweig; für Bückeburg im Freistaat Schaumburg-Lippe. Für Reichswehrstraßenarbeiter und Jägerarbeiter im Bezirk der Arbeitsnachweise Jork und Lüneburg ist das gleiche festgesetzt, sofern diese Arbeiter innerhalb der letzten 12 Monate vor der Arbeitslosmeldung mindestens sechs Monate in einem Betrieb tätig waren, der in unmittelbarer Folge von Witterungseinflüssen alljährlich in der Regel eingestrichelt oder eingestellt wird. — Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Hamburg hat am 3. Januar einstimmig folgendes: Für die Arbeiter im Baugewerbe, der Landwirtschaft, im Gartenbau und für Schiffsmannschaften beträgt im Hamburger Staatsgebiet die Wartezeit vom 12. Dezember 1927 an eine Woche. Soweit abweichend von diesem Beschluß eine kürzere Wartezeit gewährt worden ist, ist die Unterfertigung nicht zurückzuführen.

Dem Kampf der Kapitalisten um ihre Vormachtstellung.

Mit der Zusammenballung des Reichtums in immer weniger Hände vermehrt sich das Heer der Besitzlosen. Und immer nachdrücklicher erheben die Arbeiter die Forderung nach dem Mitbestimmungsrecht am Produktionsprozeß; sie wollen neben der politischen auch die wirtschaftliche Demokratie. Gegen dieses Streben richten sich die Abwehrmaßnahmen der Kapitalistenklasse. Wo ihr nicht der Militarismus als Abwehrhilfe bedingungslos zur Verfügung steht, ist sie auf bumanere Mittel angewiesen. Man versucht, den Gegner durch Beeinflussung einzufangen. Und so erzählt man dann durch die „politisch neutrale“ Presse dem „begehrlichen“ Volk immer wieder Folgendes: „Wir armen Kapitalisten sind wahrlich nicht zu beneiden. Es ist nicht wahr, daß wir nur auf unsern Geldsack bedacht sind; unser höchstes Ziel ist, den deutschen Arbeiter zufrieden zu machen. Deshalb müßt Ihr auch nicht immer Politik treiben, die verdirbt nur den Charakter. Also seid vernünftig; wenn sich erst die Wirtschaft wieder erholt hat, dann werdet auch Ihr wieder goldene Tage erleben.“

So ungefähr klingt es in der Generalanzeigerpresse. Aber alle Arbeiter glauben an solchen Schwindel nicht,

deshalb sucht man weitere Wege zur Schwächung des Gegners und dabei ist man denn auf das bereits allgemein bekannte „Dinta“ gekommen. Der Grundgedanke dieses Instituts ist, den Arbeiter „von der Wiege bis zum Grabe“ zu erfassen. Er soll an das Werk gefesselt werden, dafür leben, und wenn notwendig, auch sterben. Die Seele des Arbeiters soll nicht mehr Gott gehören, sondern dem Werk, dem Unternehmer.

In der Arbeiterpresse sind die Bestrebungen des Dinta schon so ausgiebig behandelt worden, daß es genügt, hier nur über der jetzigen Stand dieser Einrichtung zu berichten. Der Plan des Dinta, die Berufsausbildung auch in die Großbetriebe zu verlegen, kann heute als gelungen bezeichnet werden. 17.000 Lehrlinge zählt man bereits in den Werkstätten, fortlaufend übernehmen immer weitere Großbetriebe die Dinta-Methode, auch die Baubetriebe hat sich dem angeschlossen. Wo ein Betrieb für eine Werkstätte zu klein ist, schließen sich mehrere Betriebe zusammen, um ihre Lehrlinge in einer gemeinsamen Lehrwerkstätte durch einen Dinta-Ingenieur ausbilden zu lassen. Ausländische Regierungen, unter ihnen Sommerfrühling und Italien, holen Prospekt ein, vom Staat selbst wird diese Art von Berufsausbildung als vorzüglich anerkannt.

Der Kampf geht um die „Seele“ des jungen Menschen. Es fragt sich nur, ob dieser Streit nicht überhaupt überflüssig ist. Noch mehr man nicht, was erfruchtlicher ist: die Erziehung des Lehrlings durch einen Innungsmeister mit mittelalterlicher Weltanschauung, oder der Dinta mit größerer Gemeinschaft aufgezogen, politisch „neutral“ mit der berühmten Werkphilosophie. Allerdings mußte auch diese Werkphilosophie außerordentlich naive an Sie befiert nach gemachten Beobachtungen auf folgender Grundlage: „Deutschland muß sich seinen Platz an der Sonne erkämpfen, es muß billig produzieren, um sich den Auslandsmarkt zu erobern. Deutschland ist nicht reich, daß jeder den gleichen Aufwand machen könnte. Es wird also immer Arme und Reiche geben. Das Werk ist die Lebensgrundlage des Arbeiters, ohne das Werk kann er nicht leben; er muß daher stets um das Wohlergehen des Werkes besorgt sein.“ Vor den Beamten der Reichsbahn in Düsseldorf sagte Arnbold, der Leiter des Dinta: „Lieber ist mir ein Lehrling, der für das Werk steht, als ein solcher, der nicht mit blanken Augen selbst bei schlechtem Lohn mit Freuden an seine Arbeit geht.“

Die äußerste Auswirkung einer solchen Werkphilosophie könnte man sich ungefähr so ausmalen: Der deutsche Arbeiter arbeitet mit „blanken Augen“ für einen Stundenlohn täglich 14 Stunden für „sein“ Werk. Seine Frau, eingeweiht in die „Kochkunst“ vom deutschen nationalen Frauenverein, setzt ihm in gebräuchtem Maschinen-gebratene Kartoffeln vor; er verzehrt sie zur höheren Ehre des Werkes mit schlichtem Behagen. Doch Scherz beiseite: Es hieße den deutschen Arbeiter beiseite, wenn man die Befürchtung ausdrückte, er liege sich ohnehin ein weiteres „weil“ Wirtschaftspolitik einfangen. Trotzdem aber wäre es verfehlt, wenn man diesem Seelenfang gleichgültig gegenüberstünde; denn er kann zum mindesten auf die gewerkschaftliche Werbetätigkeit hemmend wirken.

Im Tätigkeitsbericht des Dinta vom 15. August 1926 bis 15. März 1927 befinden sich neben den Veröffentlichungen der Freunde und Mitarbeiter des Dinta auch die gegnerischen Aufträge in der Arbeiterpresse. Das Dinta benutzt diese Veröffentlichungen zur Propaganda für ihre Zwecke. In den Gewerkschaften ist es allbekannt, daß die Überzeugung von der Notwendigkeit der Organisation bei dem einzelnen leicht Wurzel faßt; jedoch von dort bis zum Jablen des Beitrags ist noch ein großer Schritt. Auch das Dinta hatte schwer zu kämpfen, um von den gewiß nicht als freigebig verschrienen Unternehmern die großen Ausgaben für die Werkstätten und die Millionen für die Werkzeitlegen herauszupressen. Als „Bundesgenossen“ hierzu hatte sie die heimliche Einstellung der Gewerkschaften zum Dinta erkorren. Unter Ausnutzung dieser begrifflichen Abseitigkeit gelang es, die noch zögernden, aber gewerkschaftsfeindlichen Unternehmer für das Dinta zu begeistern, man konnte ihnen sagen: „Geh, wir sind auf dem richtigen Wege zur Schwächung der Gewerkschaften, das Höhnern und Schimpfen ihrer Presse beweist das.“

In der Tat fühlte sich das Dinta durch die bisherigen Kampfmethoden der Gewerkschaften gar nicht bedroht, man betrachtete die Vorläufe in ihrer Presse als ein Zeichen der Schwäche, und man lag sich, solange einer die Kampfvorbereitung seines Gegners nur bedacht oder über sie schimpft, ist er nicht gefährlich. Etwas ernster wird man schon den neuerlichen Beschluß des Bundesauschusses vom ADGB nehmen, der für die Werkstätten vom Staat angestellte Lehrer fordert. Doch auch das erscheint nicht als besonders gefährlich; denn die politische Einstellung der Mehrzahl der Lehrer in Deutschland gibt dem Dinta zu großen Bestürzungen wenig Anlaß.

In weiser Berechnung hat das Dinta seine Tätigkeit mit der Beeinflussung der Jungen noch nicht für erschöpft, es versucht, mit Hilfe der Werkzeitlegen und Elternabende auch die Eltern einzufangen. Arnbold wird in diesem Jahr die Auflage der Werkzeitlegen auf 4 Millionen steigern. Er kann berichten, daß die Werkzeitlegen von den Arbeitern sehr gern gelesen werden, was er ganz richtig der Behandlung persönlicher Angelegenheiten in diesen Blättern (Anzeigen von Geburten, Verlobungen, Verheiratungen, Sterbefälle, Altersbehrungen) und von Sport- und Spielnachrichten zuschreibt. Zweifellos ist die Ausnutzung des persönlichen Gefühlsgebietes keine ungeschickte Propaganda. Man denke nur an die kindliche Freude vieler, wenn sie ihren Namen in der Zeitung finden. Der sich seiner Schmarotzernatur bewußte Unorganisierte, der die Verachtung der Organisierten fürchtet, aber dennoch aus Egoismus oder Eigenfinn (der Energie der Dummheit) nicht den Weg zur Gewerkschaft findet, entdeckt in der „neutralen“ Werkzeitlegen seine innere Befriedigung. Wie in der Generalanzeigerpresse, wird auch in den Werkzeitlegen die Politik nur nebenbei behandelt. Und wer da glaubt, die Werkzeitlegen würden allmählich das politische Gewand ihrer Macher anziehen, der täuscht sich. Die Unternehmer haben nicht das geringste Interesse an einem politisierenden Arbeiter, selbst wenn er in ihre Partei geht. Die Entpolitisierungsarbeit der Generalanzeigerpresse und der Werkzeitlegen ist für

Für die Gültigkeit der Wahl eines Baudelegierten ist unerheblich, daß nicht der Unternehmer selber die jährliche Meldung in Empfang genommen.

Drei auf einer Baustelle in Leipzig beschäftigte Zimmerer hatten durch Zuzug einen vierten Zimmerer als Baudelegierten gewählt. In jenem Zeitpunkt beschäftigte der Unternehmer im ganzen — einschließlich der vier Benannten — sechs Zimmerer. Zwei davon arbeiteten am Tage der Wahl des Baudelegierten auf andern Arbeitsplätzen des Unternehmers und waren nicht darüber unterrichtet, daß an diesem Tage Delegiertenwahl sein sollte. Die beiden Abwesenden erklärten sich aber nachträglich damit einverstanden, daß der Gewählte Baudelegierter sei. Der Baudelegierte hatte der Firma seine Wahl schriftlich mitgeteilt. Als er dann trotz seiner Betriebsratszugehörigkeit entlassen wurde, klagte er beim Arbeitsgericht Leipzig auf Lohnfortzahlung, wurde jedoch abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Leipzig hob das Urteil auf und erklärte den Anspruch des entlassenen Baudelegierten auf Lohnfortzahlung bis zur Wiedereinstellung oder bis zur Erlangung eines anderweitigen Arbeitsplatzes für berechtigt. (Urteil: Arb. D. 9/27. Verkündet am 20. September 1927.) Aus der Begründung seien folgende bemerkenswerte Sätze wiedergegeben:

„Wie sich aus den Aufzählungen der Tarifparteien ergibt, besteht im gesamten Baugewerbe nicht nur die Meinung, sondern sogar die Uebung, die Delegierten durch Zuzug zu wählen. Der Ansicht des Arbeitsgerichts, daß die Wahl des Klägers hätte geheim erfolgen müssen, ist also nicht beizutreten. Die Art der Wahl des Klägers war vielmehr in Ordnung. Da aber anerkanntermaßen auch nicht die Einheit der Wahlaktes gefordert wird, muß die nachträgliche Zustimmung der beiden Zimmerer, der Belegschaft des Beklagten genügen, die am 14. März 1927 zufällig auf andere Arbeitsstellen geschickt worden waren. Lebrigens würde es wohl genügt haben, daß die Mehrheit der Mitglieder der Belegschaft bei der Wahl einstimmig war, da auch in der Wahlordnung zum W. G. § 20 nur dann Verstöße die Wahl ungültig machen, wenn sie das Ergebnis ursächlich sind. Jedemfalls ist, da insofern auch der Beklagte in der Berufungsbekämpfung schließlich nicht mehr widerspricht, für den vorliegenden Streit davon auszugehen, daß der Wahlakt als solcher bei der Wahl des Klägers in Ordnung war. — Streift es nur, ob den Vorschriften genügt ist, die der Tarifvertrag für das, was nach der Wahl zu geschehen hat, vorschreibt. Solange die Meldung nicht erfolgt ist, hat. . . der Gewählte noch nicht den Anspruch auf den Kündigungsurlaub. . . Wesen Sache die Erstattung der Meldung ist, ist im Tarifvertrag nicht gesagt. Das nächstliegende ist, sie als Sache des Gewählten anzusehen. Der Kläger hat das jedenfalls auch getan. . . Fraglich ist hiernach allein noch, ob der Kläger seine schriftliche Meldung hat an die rechte Stelle gelangen lassen. . . Der Beklagte will die Abgabe an Päßler nicht geschehen lassen, weil Päßler lediglich technischer Angestellter sei und keinerlei Vollmacht habe. . . Päßler hat seine Vollmachtsvollmacht denn auch beschworen. Der Besitz einer förmlichen Vollmacht ist jedoch für die Frage, ob Päßler „Stellvertreter“ des Beklagten im Sinne des Punktes VII Ziffer 2 der „Zusammenfassung“ war, nicht ausschlaggebend. Es gibt auch nicht bevollmächtigte Stellvertreter. Insbesondere ist es unerheblich, daß Päßler nicht befugt war, die Ausführung des Baues betreffende Anordnungen zu geben, zu denen er, da er geräucherter Baumeister ist, imstande gewesen wäre. Letzten Endes war doch nicht einmütig der Beklagte selbst völlig frei in seinen Anordnungen technischer Art, da er wiederum sich an die Weisungen des Architekten halten mußte. Päßler kam wie er selbst sagt, auf den Bau, um sich darüber zu unterrichten, wie der Bau voranschritt und was infolgedessen für Materialbestellungen usw. zu veranlassen waren. Er tat dabei etwas, was auch Sache des Beklagten war. Die Arbeiter konnten ihn deshalb als eine Persönlichkeit ansehen, die an Stelle des Chefs und für diesen kam. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß, wenn Päßler etwa von einem der Maurer oder Zimmerer mit Tatsächlichkeiten oder groben Beleidigungen angegriffen worden wäre, der Kündigungsgrund des § 123 Ziffer 5 Gew.-D. als gegeben erachtet worden wäre. Das Berufungsgericht erachtet deshalb die Mitteilung der Delegiertenwahl als dem „Stellvertreter des Arbeitgeber“ im Sinne des Punktes VII Ziffer 2 der „Zusammenfassung“ zugegangen. . . Päßler . . . war sogenannter

Empfangsbote (der „den Briefkasten gleichsteht“ — vergleiche Staudinger, Vorbemerkung 6 vor § 164 BGB.), er war gleichsam ein wandernder Teil des Bureaus des Beklagten. Daß der Kläger ihm den Zettel auf dem Bau übergab, war nichts anderes, als wenn er ihm den Zettel in Abwesenheit des Chefs im Bureau oder etwa unmittelbar vor der Tür des Bureaus übergeben hätte. . . Deshalb ist es ohne Bedeutung, daß Päßler angibt, er habe, während er den Zettel in die Tasche steckte, abgelehnt, Erklärungen anzunehmen. Wollte er letzteres, mußte er den Zettel zurückgeben. Unerheblich für die Entscheidung ist das Unterlassen des Aushangs. Dieser beeinflusst die Wirkung der Wahl gegenüber dem Arbeitgeber nicht. Allerdings könnte man sagen, daß dem Kläger das Ausbleiben des Aushangs hätte auffallen und Veranlassung geben müssen, den Beklagten danach zu fragen. Dabei hätte der Beklagte noch rechtzeitig von der Wahl nachträglich erfahren, so daß die Entlassung dann annehmbar unterblieben wäre, da der Beklagte erklärt, persönlich nichts gegen den Kläger zu haben. Die Unterlassung des Aushangs ist aber kein so schwerer Verstoß gegen seine Obmannspflichten, daß er seine Ansprüche verlieren müßte, obwohl sie immerhin den Beklagten in die unangenehme Lage gebracht hat. Nach alledem kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß nach ordnungsmäßiger Wahl (oder „Ernennung“) des Klägers zum Delegierten durch die Mehrheit der Zimmerer des Betriebes das Amt auch „begonnen“ hat, weil die schriftliche Meldung erfolgt ist. Infolgedessen hatte der Kläger die Stellung eines Betriebsobmannes. . . sein Amt ist auch nicht etwa dadurch erloschen, daß der Neubau . . . inzwischen fertig geworden ist; denn er war zum Platzbegleiter der gesamten Zimmerbelegschaft gewählt worden. Seine Entlassung wäre mithin nach § 98 BGB. nur mit Zustimmung der Mehrheit der maßgebendsten Arbeitnehmer des Betriebes zulässig gewesen. . .“

Leberlundenzuschläge nach § 6a der Arbeitszeit-Verordnung vom 14. April 1927.

Ein Kollege hatte bei einem Unternehmer Leberstunden über die 48-Stunden-Woche hinaus geleistet, die nicht unter unsern Reichsstarif fallen. Er forderte deshalb, entsprechend § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927, einen Zuschlag von 25% zum Stundenlohn. Der Unternehmer beantragte kostenfällige Klageabweisung, weil er mit seinen Arbeitern Zehsundenpflicht ohne Leberlundenzuschlag vereinbart habe und weil gegen die Nichtbezahlung eines Leberlundenzuschlages weder von der Arbeiterseite allgemein noch von dem Kläger selbst Widerspruch erhoben, also darauf verzichtet worden sei. — Das Arbeitsgericht Stuttgart hatte den Unternehmer verurteilt, dem Kollegen den Zuschlag zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites wurde die Berufung zugelassen. Auf die Berufung des Unternehmers beschloß sich am 15. Dezember das Landesarbeitsamt Stuttgart mit der Angelegenheit. In seinem Urteil (S. A. 31/27, verkündet am 15. Dezember 1927) wurde die Berufung des Unternehmers zurückgewiesen und ihm die Prozesskosten auferlegt.

Aus den Entschuldigungsgründen: „Nach § 6a Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 hat der Arbeitnehmer für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar gemäß Absatz 2 vorbehaltlich anderer Regelung durch die Beteiligten in Höhe von 25%. Als andere Regelung kam zunächst nur in Frage die. . . Vereinbarung mit den Arbeitern der Baustelle, an der sich aber der erst nachträglich eingestellte Kläger nicht beteiligte hat. Da es sich hierbei offensichtlich nicht um eine Betriebsvereinbarung handelte, sondern um eine Vereinbarung mit den einzelnen Arbeitern, hätte sie den Kläger nur gebunden, wenn er ihr — ausdrücklich oder stillschweigend — beigetreten wäre. Dies war aber nicht der Fall. Er ist vielmehr, da er nicht mit ihr einverstanden war, aus dem Geschäft ausgetreten. . . Zunächst sind die Parteien darüber einig, daß der tarifliche Leberlundenzuschlag von 15% auf die in Frage stehende Arbeit gar keine Anwendung findet. Somit wäre die Vereinbarung, daß dieser Zuschlag weiterhin Geltung haben solle, ohne Belang. Weiterhin ist aber das Landesarbeitsamt der Ueberzeugung, daß derartige weiträumige Gesamtvereinbarungen nicht in dieser Weise abgeschlossen werden. Der Beweis anderweitiger Rege-

lung ist somit nicht erbracht. Ein Verzicht auf den Leberlundenzuschlag kommt nicht in Frage. Durch den vom Kläger vorgelegten Brief ist erwiesen, daß der Kläger alsbald nach seinem Austritt seine Gewerkschaft mit der Geltendmachung seines Anspruches auf den höheren Nachzuschlag bei der Schlichtungskommission für das Baugewerbe beauftragt hat. Daß er zuvor das Ergebnis dieses Verfahrens abgewartet hat, bevor er den geringeren Leberlundenzuschlag eingeklagt hat, ist selbstverständlich und läßt einen Willen des Klägers, auf diesen zu verzichten, nicht erkennen. Das Arbeitsgericht hat jedoch mit Recht der Klage stattgegeben. . . Diese Entscheidung keine grundsätzliche Bedeutung hat, vielmehr auf den persönlichen Verhältnissen des Klägers beruht, was die Revision nicht zuzulassen.

Am Stelle eines nicht den Vorschriften des A. G. O. entsprechenden Innungsorgans zur Entscheidung des Lehrlingsstreit entscheidet das Arbeitsgericht.

Vor dem Thüringischen Arbeitsgericht in Sondershausen klagten 4 Maurerlehrlinge auf Zahlung des tarifvertraglich festgesetzten Lohnes. Es besteht ein schriftlicher Lehrvertrag, in dem auch eine Vergütung vorgelesen ist. Der Unternehmer ist Mitglied der Baugewerkschaft und des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe. — Der Bezirksarbeitsvertrag sieht eine höhere Vergütung vor als der Lehrvertrag. — Das Arbeitsgericht sprach in seinem Urteil (C 54/27, Verkündet am 2. Dezember 1927) den Lehrlingen ihre Ansprüche zu. In den Entscheidungsgründen sagt das Gericht unter anderem: „Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmittgliedern und ihren Lehrlingen ist auch heute noch Aufgabe der Innungen (§ 81a der Gewerbeordnung). Die Parteien müssen vor der Innung Recht suchen. Die statistische Regelung des zur Rechtsprechung vorgelegenen Organs hat aber die Vorschriften des § 111 A. G. O. zu beachten, die bisherigen Statuten sind entsprechend abzuändern. Im vorliegenden Fall ist das noch nicht geschehen; denn die Satzungsänderung ist behördlich noch nicht genehmigt. (§§ 83, 84 A. G. O.) Es fehlt also noch das verfassungsmäßige Organ, welches die Rechtsprechung ausüben könnte. Wie in der Niederschrift vom 19. Oktober 1927 entfaltete Verhandlung ist verfassungswidrig, also unbeachtlich. Da aber ein Zustand der Rechtsverweigerung der heutigen Auffassung vom Rechtsstaat nicht entspricht, hat das Arbeitsgericht an die Stelle des fehlenden Innungsorgans zu treten. — Der im Tarifvertrag vorgesehene Schiedsvertrag bleibt außer Betracht, da er nicht einredeineilig geltend gemacht ist. — In materieller Hinsicht kommt es darauf an, ob tarifliche Vereinbarungen über das Lehrlingswesen zulässig sind. Das ist ohne Bedenken zu bejahen, soweit nicht die Innungen und Handwerkskammern gleich eingedämmte Befugnisse haben (§§ 7a, 83, 93, 103 e, 103 k, 103 l A. G. O.). Zu diesen gesetzlich geregelten Befugnissen gehört jedoch nicht die Regelung der Entlohnung. Denn das ist eine private rechtliche Gestaltung des Lehrverhältnisses, während die Rechte der Innungen und der Handwerkskammern öffentlich rechtlicher Natur sind. . . Die neuere Gesetzgebung pflegt die Lehrungsverträge zu den Arbeitsverträgen und die Lehrlinge zu den Arbeitnehmern zu zählen. (§§ 11 und 12 B. G. B., § 1 Demob.-B.-D.) Tarifliche Vereinbarungen über das Lehrlingswesen sind dem Lehrverhältnis auch durchaus nicht widersprechend. . . Es folgt also, daß die Vorschriften des Tarifvertrages über die Entlohnung der Lehrlinge dem Lehrvertrag vorgehen. Daran ändert auch nichts der besondere Vertrag des Beklagten mit den Klägern. . . wonach nur der Lehrvertrag geltend und der Tarifvertrag ausgeschlossen sein soll. Denn die Arbeitsnormen des Tarifvertrages, also auch die Regelung der Vergütung, sind nach § 1 Tarifverordnung unabhängig, das heißt, sie sind für die Verträge zwischen Personen, die am Tarifvertrag beteiligt sind, unbedingt maßgebend und können nicht abgeändert werden. . . Die Meinung des Beklagten, daß sich der Reichsmantel nur auf künftig abzuschließende Lehrungsverträge beziehe (§ 6 Ziffer 5 des Tarifs) ist nicht richtig. Die Regelung der Vergütung wird ohne weiteres Bestandteil der Einzelverträge, und zwar gewöhnlich mit Wirkung vom Inkrafttreten des Tarifvertrages ab. . . Daraus und aus der ferneren Tatsache, daß gegen die Höhe der Forderungen nichts erhebliches eingewendet ist, folgt die Entscheidung. . . Schlußfanden. . . sind, soweit sie in die Arbeitszeit fallen, nach dem Reichsmanteltarif wie Arbeitsstunden zu bezahlen.“

Aus den Bezirksverbänden

Bezirksverband Nürnberg. Am 21. Dezember vorigen Jahres lagte in Nürnberg eine Konferenz der angehenden Kollegen. Zunächst gab Kollege Merkel einen Ueberblick über den Stand der Mitgliederbewegung. Es muß im Winter alles verlustig werden, um den gegenwärtigen Mitgliederbestand zu erhalten durch Versammlungen, Agitation und Bildungsarbeit. Besonders soll nunmehr auch das Lichtbild zur Stärkung unseres Bundes beitragen. Die Jugendabteilung hat um 60% zugenommen, obwohl nicht in allen Baugewerkschaften, wo die Möglichkeit dazu vorhanden war, Jugendabteilungen geschaffen worden sind. In der Ansprache wurde hervorgehoben, daß der bisher beobachtete geringe Mitgliederzuwachs darauf zurückzuführen sei, daß beim Rückgang der Konjunktur viele Mitglieder wieder abtreiben, sich weder ab- noch anderwärts anmelden und somit in der arbeitslosen Zeit von der Organisation nicht erfasst werden. Auch kommt es immer wieder vor, daß andere Gewerkschaften unsere Mitglieder ohne vorherige Anmeldung überschreiben. Mit den übrigen Ausführungen Merkels waren alle einverstanden. Lichtbildvorträge sind für 18 Orte bereits vorgelesen. Dann erläuterte Merkel die Bestimmungen des Arbeitsgerichts-

gesetzes, soweit sie die Vertretung und die hierzu erforderlichen Vollmachten vor diesen Gerichten betreffen. Die Arbeitsgerichte böten gewisse Vorteile gegenüber den früheren Gerichten, jedoch sei noch eine Fülle von Schwierigkeiten vorhanden, die von unsen Vertretern überunden werden muß. Es gibt an manchen Arbeitsgerichten noch Vorstände, die die Materie selbst nicht beherrschen, deshalb müssen unsere Vertreter um so mehr mit der Gesetzgebung vertraut sein. In der Ansprache wurde erwähnt, daß verschiedene Vorstände die Generalvollmacht unserer Vertreter zu den Akten legten und unzulässiger Weise nicht wieder herausgaben. Bei Revisionen an den Landesarbeitsgerichten sei es vorteilhafter, wenn auch dort die Vertretung durch unsere Organisation geschieht anstatt durch Rechtsanwältinnen. Vertretungen von Inorganisierten sollen von uns nicht übernommen werden. — Dann wurde die Verordnung der Reichsanstalt über die Arbeitslosenversicherung eingehend erörtert. Es wurde betont, daß Stukkarbeiter, Offenher, Maler und sonstige Innenarbeiter am Bau über haupt nicht unter die Verordnung fallen dürfen, ebenso wenig die Hilfsarbeiter. Für die Maurer müßte unbedingt die Ziffer 2 des Artikels 2 in Anwendung gebracht werden, so daß für diese auch nur die gesetzliche Wartezeit von einer Woche in Frage kommen könnte. Bei allen Zuschüssen der Arbeitsämter soll beantragt werden, beim Landesarbeitsamt in diesem Sinne vorzulegen zu werden. — Dann gab Merkel den Entscheid des Haupttarifamtes bekannt, wonach die Beschäfti-

gungsbauer vor einer Entlassung wegen Arbeitsmangels nicht als Wartezeit bei den Ferien in Anrechnung gebracht wird, falls keine 40wöchige Beschäftigung nachzuweisen ist, wie es § 10 Ziffer 5 des Reichsarbeitsgesetzes vorseht. Da das gegenwärtige Lohnabkommen am 29. Februar abläuft, sind rechtzeitig die Vorbereitungen zu neuen Lohnverhandlungen zu treffen. Unter allen Umständen muß bei Beginn der Frühjahrsbeschäftigung wieder alle Kraft auf die Aufrechterhaltung der 48stündigen Arbeitswoche verwendet werden. In Orten, wo dies nicht eingehalten wird, muß gegen die Unternehmer mit Strafanzeigen vorgegangen werden. Alle Verträge, die Bauarbeiter für eine längere Arbeitszeit zu gewinnen, sind überall mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. — Nachdem der Reichsarbeitsvertrag für das Stukkarbeitergewerbe anerkannt und die Verbindlichkeitsklärung beantragt ist, sollen im Januar auch die Vorarbeiten zum Abschluß von Bezirksarbeitsverträgen getroffen werden. — Dann wurden baugewerkschaftliche Verwaltungsaufgaben besprochen, wobei Merkel auf eine Musterfassung des Bundesvorstandes für Ortsabteilungen verwies. Er berichtete ferner, daß von der Baugewerkschaft Weiden die Frage erörtert sei, ob es nicht vorteilhafter wäre, wenn sich Weiden der Baugewerkschaft Bamberg anschließen würde mit einer Nebenstelle in Weiden. Nachdem aber Bamberg einen solchen Anschluß nicht wünscht, wäre die Angelegenheit zunächst erledigt. Dagegen werden zwei kleinere Abteilungen der Baugewerkschaft Bamberg der Baugewerkschaft Koburg zu-

Die Bücher- und Schriften

Geographisches Archiv, Monatshefte für Theorie und Praxis der gesamten Geographischen Wissenschaft...

Die Volkswirtschaft in Haus, Wissen ist Macht. Ein Handbuch der Volkswirtschaft...

Das Inhaltsverzeichnis des „Bauwerk“ für den Jahrgang 1927 legen wir der Einfachheit halber...

Welle erläutert wird. Die „Volkswirtschaft im Haus“ wird das von der Schule übermittelte Wissen ergänzen und vertiefen.

Wer ersten will, muß säen! Für die Woche vom 8. bis 14. Januar ist der 2. Bundesbeitrag für 1928 zu zahlen.

BEKANNTMACHUNG DES BUNDESVORSTANDES

Achtung, Bauwerkbezieher! Die Einbanddecken sind verjandert und zum Teil schon verstaubt. Wer Einbanddecken haben will...

Das Inhaltsverzeichnis des „Bauwerk“ für den Jahrgang 1927 legen wir der Einfachheit halber...

Bauabend Nummer 10: „Unser Bund und seine Tagungen“ ist erschienen. Zum Preise von 20 Pf je Stück ist das Büchlein von unserer Expedition zu beziehen.

Gedenktabelle verstorbenen Mitglieder.

- Barmen-Glückfeld, Wilhelm Kriehl, Maurer, 50 J. alt. Danzig, Peter Hirsch, Hilfsarbeiter, 57 Jahre alt. Dortmund, Karl Päsler, Hilfsarbeiter, 50 Jahre alt.

Gemeinnützige Bauarbeitergesellschaft „Selbsthilfe“, e. G. m. b. H. in Landau (Pfalz) in Liquidation.

Wir geben bekannt, daß die Generalversammlung vom 2. März 1925 die Liquidation der Genossenschaft beschlossen hat...

Ein Fortschritt in der Bekämpfung der Lungentuberkulose

Ist die Erkenntnis, daß mittels saft- und stickstoffreicher Pflanzen die Bekämpfung der Tuberkulose gefördert wird...

Senden Sie mir umgehend 6 Pakete Ihres Lungentuberkulose-Heilmittels Nr. 166, der im nächsten Sinne ein Natur- und Heilmittel ist.

Lungentranke empfehlen, berichten unsere Kunden über denartige Erfolge. Unser Wiltshäuser Secretum-Lungentuberkulose-Heilmittel wird hergestellt aus den saft- und stickstoffreichsten Nahrungspflanzen...

Nur das Beste. Kann Ihnen Vollendetes vermitteln. Ist auch das Billigste. Nur das Beste zu wählen, ist Ihr Wunsch.

Büttner's Bellien Werl. Westfalen, kann ein Jedermann anzuhaben. Belliedern allerbeste Reinigung, Pfd. 0,80, 1,20, 1,80, 2,40.

Zigaretten. ein feiner Genuss. Zeronth 5 Pf., Thodmor 4 Pf., Arbeiterportier 4 Pf.

SIGURD-FAHRRÄDER. GARANTIE-RAD „68“. SPEZIAL-RAD „44“. KATALOG gratis von der SIGURD-GESELLSCHAFT, KASSEL 368.

MUSIK-INSTRUMENTE. Harmonikas, Lauten, Gitarren, Mandolinen, Sprechapparate etc.

Elektrisch leuchtende Wasserwaage. D. R. G. M. Kiechenholz, solide Ausführung, D. R. P. a. Länge: 500 600 700 u. 800 mm.

Lassen Sie sich nicht verblüffen. durch marktschreierische Reklame, sondern verlangen Sie, wenn Sie eine Nähmaschine oder Spinnmaschine benötigen, unsern Katalog gratis und franco.

Neue Gänsefedern. wie von der Gans gerupft in voll. Datteln, dopp. gereinigt, 2,50, dies. beste Qual. 3,50, nur kl. Federn (Halbdannen) 5,-.

Größte Produktion der Welt! OPEL. Kost die Fachzeitschrift Das Bauwerk.

Renaissance, Barock, Empire in der modernen Raumkunst.

Von Friedrich Sufb, Architekt.
Es ist Torheit, wenn einige Künstler des jüngsten Deutschlands glauben, sich von jeglicher Tradition freimachen zu können: es ist unmöglich, unabhängig von den Vorfahren, in irgendeiner Kunst völlig Neues zu schaffen — jeder Stil hat sich in Wahrheit aus einem früheren entwickelt und ist Uebergang zu einem kommenden. Und das gegenwärtige Ringen um die neue Form, dieser Kampf der verschiedenen Gruppen und Richtungen, diese allgemeine Ertüchtigung in der Baukunst und den Kunstindustrien, weist darauf hin, daß auch wir uns in solch einer Uebergangsperiode befinden. Die Antike, die mittelalterlichen Baustile, Renaissance, Barock, Rokoko und Wiedermeier sind auf das engste miteinander verschmolzen: es gibt hier keine scharfen Grenzen, wie ja auch die von der Kunstgeschichte gewählten Bezeichnungen der verschiedenen Epochen diese Zusammenhänge andeuten. Renaissance (Wiedergeburt) bedeutet die Rückkehr zu den Kunstformen der antiken Welt, also der Griechen und Römer. Rokoko ist nichts anderes als ein grazioses und zierliches Barock, aus dem es sich entwickelt hat. Der Wiedermeierstil hängt auf das engste mit dem Empire (Kaiserreich) zusammen, das wiederum seine Formen der Zeit der römischen Kaiser entlehnte, denen sich der Geist Napoleons verwandt glaubte.

Die mittelalterlichen Kunststile und namentlich die Gotik hatten sich mehr und mehr von den Kunstformen der antiken Welt entfernt; die Renaissance befreit sich von dem Einfluß der vorwiegend kirchlichen Baukunst des Mittelalters und greift auf die Formen der griechischen und römischen Wandenkmalerei zurück, paßt diese aber den Aufgaben der neuen Zeit an und bildet sie, namentlich auch für die Innenausstattung der Räume, für moderne Zwecke um (das Wort „modern“ ist hier im Sinne der Renaissancezeit zu verstehen, nicht etwa im Sinne unserer Zeit). In der Regel wurden aber die Formen der antiken Welt entlehnt, ohne die ursprüngliche konstruktive Bedeutung der Einzelteile zu berücksichtigen. Schließlich verlieren die Pilaster, Säulen, das Gebälk usw. ihre konstruktive Bedeutung vollkommen; sie werden ausschließlich Schmuckwerk — bequeme Mittel zur Gliederung der Wandflächen und des Hausgeräts. Die Flächen bedecken sich überall mit reichem Ornament. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts setzt der Barockstil ein, der im Grunde auch Renaissancekunst ist und von den Kunsthistorikern nur deshalb als selbständiger Stil betrachtet wird, weil sich die neue Kunst um diese Zeit schon wieder zu weit von den griechisch-römischen Vorbildern entfernt hat. Von Italien wanderte die Renaissancekunst durch ganz Europa, und dabei erfuhr sie, dem Charakter der Völker und des Landes entsprechend, gar manche Umformung, so daß sich zum Beispiel die italienische, die deutsche und die französische Renaissance sehr wesentlich unterscheiden. Die deutsche Renaissance ist der Gotik sehr verwandt. Bauwerke und Hausgerätschaften der deutschen Renaissancezeit zeigen häufig Motive der gotischen Ornamentik. Die Gotik hatte in Deutschland besonders festen Fuß gefaßt und war, obwohl nicht deutschem Boden entsprungen, zur deutschen Kunst geworden. Man hielt in Deutschland an den gotischen Formen besonders fest — sie beeinflussten die deutsche Renaissance in hohem Grade. So ist beispielsweise der Charakteristische Stufengelände unbedingt ein Rest aus gotischer Zeit. Die Fensterleibungen zeigen in der deutschen Renaissance die tiefen Kehlungen und Rundbögen der gotischen Zeit, während die Fenster zum großen Teil bereits den geraden Sturz der italienischen Renaissance aufweisen.

Der Barockstil entwickelte sich auf italienischem Boden unmittelbar aus der Kunst der Renaissance. Das Wort Barock, das einige von dem portugiesischen „barocco“ (unregelmäßig geformte Perlen), andere von dem italienischen „barucca“ (Verücktheit) ableiten, bezeichnet alles Selbstwillige, Unregelmäßige, Verschröbte, Lückerliche und Häßliche. Von einer logischen Entwicklung der Schmuckformen aus dem konstruktiven Charakter der Einzelglieder kann hier überhaupt nicht die Rede sein. Schon die Renaissance hatte sich von dem strengen Grundsatze, die Schmuckformen aus der Konstruktion zu entwickeln, entfernt; sie ließe die griechisch-römische Formenprache nur als Mittel zur Prachtentfaltung. Aber zur Zeit der Renaissance ergab sich die architektonische Gliederung doch wenigstens in ihren Hauptzügen aus der Konstruktion. In den Jahren 1600 bis 1650 begann schon im 16. Jahrhundert die italienischen Meister unter dem Einflusse der Werke Michelangelos das Hauptgewicht auf die materielle Wirkung der Schmuckformen zu legen, und so wurden diese immer mehr geschweift. Die Gesimse und Skulpturen wurden ohne Rücksicht auf die Konstruktion weit ausladend angelegt, es wurde alles schwallbiger und zugleich derber, und um nur eine recht reiche Wirkung zu erzielen, wurden recht viele Verkröpfungen angebracht, auch da, wo sie der Aufbau keineswegs verlangte. Ich möchte sagen, daß das Wesen des Barockstils der Kontrast zwischen Inhalt und Form, der Widerspruch zwischen Konstruktion und Architektur ist. Im 17. und 18. Jahrhundert gelangte dieser Barockstil zur Herrschaft in allen Ländern Europas, doch geht er im 18. Jahrhundert bereits in den Rokokoform über. — Es ist nicht zu leugnen, daß der Barockstil, obwohl er ein unlogischer und widersprüchlicher Stil ist, große monumentale Wirkungen gestaltet, weshalb er in unserer Zeit wieder beliebt wurde.

Der Rokokoform, der in Frankreich etwa von 1615 bis 1750, in Deutschland bis Ende des 18. Jahrhunderts vorherrschte, ist eine Fortbildung des Barock. Der Barockstil war launenhaft und unmotiviert, dabei aber etwas derb und monumental. Zur Zeit Ludwigs XV. beginnt man mehr und mehr das Graziose, das Zierliche in der Baukunst wie überhaupt im Leben zu bevorzugen. Daher wird der Rokokoform, der zunächst nur für Innendekorationen bestimmt war, sich dann aber auch auf alle übrigen Teile des Bauwerks erstreckte, in Frankreich auch als „Louis-quinze“ (Ludwig XV.) bezeichnet, während man unter „Louis-quatorze“ (Ludwig XIV.) den Kunststil versteht, der zum Rokoko des

„Louis-quinze“ hinüberleitet. Wir müssen beachten, daß in Frankreich um jene Zeit die regierenden Fürsten absolut sonangebend für die Kunst und für die Mode waren, und daß man daher dort selten von Barock und Rokoko spricht, sondern die Kunst und die Baustile nach den regierenden Herrschern als „Louis-quatorze“ (Ludwig XIV.), „Louis-quinze“ (Ludwig XV.) und „Louis-seize“ (Ludwig XVI.) bezeichnet. Das Wort Rokoko stammt von dem französischen Wort „rocaille“ (Grottenwerk) und ist anscheinend durch eine Verbindung dieses Wortes mit dem Worte Barock entstanden. Wenn wir uns die Kunstformen des Rokoko betrachten, so ist uns schwer zu erkennen, daß es sich hier durchweg um Formen der Innendekoration handelt, um verziertes Rahmenwerk. Die Umrahmung der Spiegel- und Wandfelder wurde dann einfach auf die äußeren Tür- und Fensterumrahmungen in etwas kräftigerer Durchbildung übertragen. Im Grunde ist der Rokokoform überhaupt nichts anderes als belebtes Rahmenwerk. Rahmen- und Zierwerk, das meist aus feinen Pflanzengestirben und Muschelwerk besteht, vermachern zu einem Ganzen, und zwar in der Weise, daß der Rahmen gleichsam den gebogenen Stiel oder Stamm einer Pflanze darstellt, aus welchem Blatt- und Muschelwerk herauswächst. Aber dieses Schmuckwerk faßt nicht nur Wandfelder ein, sondern dient auch dem Schmuck der Plafonds, bedeckt Pilaster und Säulen, bildet nischenartige Vertiefungen und schmiegelt sich an erkerartige Vorprünge usw. an.

Diese Verschmelzung der einzelnen Kunststile, dieser allmähliche Uebergang von einem Stil in den andern, schließt von vornherein „Stilreinheit“ aus. Das ist ein ganz unsmüßiges Schlagwort; denn dies Wort setzt voraus, daß die Künstler und Handwerker einer Zeit (sagen wir beispielsweise der Renaissancezeit) sich dahin geeinigt hätten, in bestimmten Formen zu arbeiten, während natürlich jeder schöpferische Geist in jener Kulturperiode, die vom Mittelalter zur Neuzeit überführt, die Antike mit Eifer durchforschte und für das Leben nutzbar zu machen suchte. Weil es charakteristisch für die Vorkultur jener Zeit war, und zwar auf allen Gebieten, fühlten sich auch Künstler und Handwerker diesem allgemeinen Drange unterworfen. Die Ähnlichkeit der Kunstformen verschiedener Ueberher ist nur darauf zurückzuführen, daß sie aus derselben Quelle, eben der Antike, schöpften; aber jeder paßte diese Formen den modernen Forderungen an, suchte sie mit mittelalterlichen Bauformen zu verschmelzen usw. Wie kann da von „Stilreinheit“ die Rede sein! Die Kunst der Renaissance und die Kunst des Barock waren ebensowenig stilrein wie unsere moderne Kunst, die die überlieferten Formen früherer Epochen mit neuem Geiste erfüllt um sie uns als „modern“ zu repräsentieren.

Sehr beliebt ist heute immer noch der Empire- und der Wiedermeierstil, die sehr verwandt sind. Ich betonte schon, daß der Empirestil unter Napoleon zur Blüte gelangte; er wurde durch die Ausgrabungen des verschütteten Pompeii beeinflusst. Er strebt ruhige und stolze Formen an; die Möbel erhielten steife Formen, aber alles wurde mit jener Anmut unklügelnd, die nun einmal dem französischen Wesen entspricht. Die Formen sind schlicht, aber prächtige Wirkungen werden durch Verwendung heller Eöne erreicht; man arbeitet namentlich mit Weiß und Gold. Was wir nun als Wiedermeierstil bezeichnen, das ist nichts weiter als der verarmte Empirestil. Die so gegenwärtig unter Kunstschaffern durch die Kriegsfolgen beeinflusst wird, so daß Prädiger der Schlichtheit und Nüchternheit einen gewissen Anhang zu gewinnen vermögen, so vermochten auch die napoleonischen Feldzüge die deutsche Kunst, und namentlich die Möbelkunst, zu beeinflussen. Deutschland war sehr verarmt — der Schmuck der Gebäude wie der Wohnräume wurde immer dürftiger. Die aus Frankreich eingeführten Empireformen wurden jeden Schmuckes entkleidet, und so zeugen die Möbel aus jener Zeit von den beschriebenen Lebensgewohnheiten unserer Großväter. Diese Möbel passen in unsere Zeit und werden aus diesem Grunde nachgeahmt. Es ist also an sich kein Widerspruch, wenn jemand seine Wohnung im Wiedermeier und im Empire ausstattet — die schlichteren Räume im Wiedermeier, die Gesellschaftsräume im Empire; und er kann dennoch behaupten, daß er ganz modern sei; denn die neue Mode ist in der Regel nichts anderes als die aufgefrischte, ein wenig modifiziertere alte Mode. Neue Richtung und Tradition sind in Wahrheit nicht Widerspruch, wie viele glauben; neue Richtungen sind vielmehr die Folge der Tradition. Und es ist ein Kennzeichen aller großen Revolutionen, daß sie vorwärts in die Bausteine der von ihnen zertrümmerten Kontinente als Material ihres Neubaus zu nutzen wissen.

Ein neues Material zur Wand- und Deckenbildung.

Auf der „Großen Polizei-Ausstellung“ und der „Wohnend-Ausstellung“ in Berlin wurden wir mit einem neuen Material zur Wand- und Deckenbildung bekannt gemacht, das in Amerika und andern Staaten schon seit Jahren in Gebrauch ist, aber bei uns infolge der mit der Inflationszeit verknüpften Schwierigkeiten erst seit kurzer Zeit Verbreitung gefunden hat. Es sind braune oder gelbliche Holztafelplatten von sehr geringem Gewicht und sehr großer Abmessungen. Die Normalplatten sind 1,40 m breit und 3 m lang und bestehen aus mehreren, unter großem Druck zusammengedrückten Schichten, wobei, je nach der besonderen Aufgabe, als Windemittel Wassererglas oder Leer Verwendung finden. Diese Platten werden in Enfo in Finnland hergestellt und unter der Bezeichnung „Enfoplaten“ in den Verkehr gebracht. Sie können als Konstruktionsmaterial von Scheidewänden oder als isolierende Innendeckung Verwendung finden und werden in der Regel auf einem leichten Lattengerüst befestigt. Ihre mannigfache Anwendungsmöglichkeit zur Konstruktion und Dekoration von Kojen, Pavillons, zur Auskleidung von Sälen und Hallen, Verandaen, Türen, Firmenschildern, sowie größeren Reklameaufbauten trat namentlich auf der Wochend-Ausstellung zu Tage, deren Hauptthema nach

einem Plane und unter Leitung des Prof. Baluschek ausgestattet und dekoriert wurde. Wir erinnern uns, daß früher auch noch auf der Dresdener Ausstellung „Wohnung und Siedlung“ im Jahre 1925, die Trennungswände in den Ausstellungsgebäuden sehr mühevoll durch Holzgerüste mit Ruppenbekleidung hergestellt wurden, diese Arbeit viel Zeit in Anspruch nahm und darum auch recht kostspielig wurde. Die etwa 5 mm starken Enfoplatten, die an sich sehr stabil sind, lassen sich trotz ihrer großen Abmessungen ganz leicht handhaben, mit allen möglichen Sägen wie dünne Bretter oder Furniere schneiden und mit Nägeln auf der Lattenunterlage befestigen, wobei die Arbeit mit großer Geschwindigkeit fortgeschreitet. Die Platten, von denen jede einzelne (von 4,20 m Wandfläche bietet, werden besonders häufig in ihrer natürlichen Färbung verwendet und an den Stellen mit hölzernen Deckleisten bekleidet, die in ganz beliebiger Weise gefärbt, bronziert oder vergoldet sein können. In andern Fällen werden die Flächen in beliebiger Weise gestrichen, schabloniert oder bemalt. Die Enfoplatten bilden eine gute Unterlage für ein- oder vielfarbige Bemalung, also zum Auftragen von Mustern, Firmenschriften, Reklamemalereien und dergleichen mehr. Sie können auch nach einer Schablone — bis zu zehn Stück auf einmal — mit der Säge durchschnitten werden, so daß man zu dekorativen Zwecken durchbrochene Arbeit, Reklamefiguren oder dergleichen herstellen kann.

Diese mannigfache Verwendungsmöglichkeit hat zu einer umfangreichen Anwendung der Enfoaufweise auf der diesjährigen großen Frankfurter Ausstellung, „Musik im Leben der Völker“ Verwendung gegeben. Weite Räume sind hier durch den Einbau von Wänden und Decken in wohlliche Zimmer verwandelt, in denen die Ausstellungsgegenstände sehr gut zur Geltung kommen; nirgends tritt der profitorische Charakter dieser Anlage zu Tage, wie dies bei den mit Ruppen bespannten Kojenwänden unvermeidlich ist. So sind zum Beispiel die Umfassungswände des kleinen Konzertsaals einer Instrumentenfabrik aus Enfoplatten hergestellt, und zwar aus akustischen Gründen mit einer vertikalen Riffung. So bildet dieser kleine Saal inmitten des regen Ausstellungsbereichs einen ruhigen, schallisolierten Raum; die in den angrenzenden Korridoren wandernden, plaudernden Ausstellungsbesucher stören nicht die andächtigen Hörer, die hier einem Orchesterkonzert oder dergleichen lauschen. Ebenso treten die Vorzüge des Materials in dem großen, 1800 Personen fassenden Konzertsaal hervor, den man Johann Sebastian Bach geweiht hat. Dasselbe Material ist aber auch für die Trennungswände und Barrieren der Garderobenräume, zur Herstellung der Wandflächen und Säulenbekleidung im „Café zur großen Trommel“ und noch zu vielen andern Zwecken verwendet worden. Raum wird Wachen wärmt, um alle Baulichkeiten aus Enfoplatten fertigzustellen.

Wie ich schon betonte, ist das Material in mehreren fremden Staaten schon seit langer Zeit bekannt. In Kanada und den Vereinigten Staaten werden derartige Platten unter der Bezeichnung „Wallboard“ aus gepreßten Holzfasern mit Wassererglas verarbeitet, schon seit Jahrzehnten zu Schnellbauten verwendet, insbesondere auch als wärmeisolierende Wandverkleidung für Hochbauten jeder Art. Der finnische Staat erkannte den Wert dieser Isolierungsmethode gerade in Anbetracht des rauhen und feuchten Klimas dieses Landes — eine Studienkommission machte sich mit der Fabrikationsweise bekannt, die zur Begründung der Werkstätten in Enfo Verwendung gab; denn in Rücksicht auf den unermesslichen Holzreichtum Finnlands und der billigen Wasserkraft war unbedingt die Möglichkeit gegeben, derartige Holztafelplatten in Finnland besonders billig und in großen Mengen herzustellen.

Im Wohnungsbau bieten die Enfoplatten nicht nur die mannigfaltigsten dekorativen Möglichkeiten, sondern stets den Vorteil einer hygienischen Wandbekleidung, die nicht abbröckelt, leicht zu reinigen ist und, wenn verbraucht, mit ganz geringem Kostenaufwand erneuert werden kann. Das Material ist genügend feuerfest — infolge der Imprägnierung mit Wassererglas ist es nicht so leicht entflammbar wie Holz. Die Platten finden in Verbindung mit einem leichten Lattengerüst häufig zur Herstellung von Trennungswänden ohne jede weitere Bekleidung Verwendung; da sie des Mörtelputzes nicht bedürfen, wird nicht erst Feuchtigkeit in die Räume hineingebracht, die später mühevoll getrocknet werden müßten. Sind die Umfassungswände massiv hergestellt, so wird die Wand innen mit einem gleichmäßigen Lattenwerk von etwa 2,5 zu 7 cm Stärke versehen, auf das die Enfoplatten genagelt werden. Eine nur einen Stein starke Steinwand erseht in dieser Ausführung in wärmeökonomischer Hinsicht eine Steinmauer von 40 cm Stärke. Auch Insekten finden keinen Weg durch die dicht gepreßten Platten. Der Verbrauch an Lattenwerk ist sehr gering; die Latten können zum Beispiel vertikal in einer Entfernung von 1,40 m, von Mitte zu Mitte gerechnet, angeordnet werden, und in der Höhenabmessung genügt bei normaler Raumböhe, abgesehen von der Fuß- und Deckenleiste, eine einzige Horizontalleiste, etwa 1,50 bis 2 m über dem Fußboden.

Eine Prüfung auf Wasserdurchlässigkeit geschah durch das Staatliche Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem am 28. Dezember vorigen Jahres. Zwei Platten „feuertestifizierte Enfoplatten“ von 0,5 cm Stärke wurden in folgender Weise geprüft: auf jede Probe wurden zwei Glasrohre von 3,5 cm Durchmesser aufgekittet und je 25 cm hoch mit Wasser gefüllt. Das Materialprüfungsamt stellte folgendes Versuchsergebnis fest: „Ein Sinken des Wasserpiegels war bis zum Abbruch der Versuche nach 14 Tagen nicht zu bemerken. Wasser war also nicht in die Proben eingedrungen.“ Die Wärmeleitfähigkeit der Enfoplatten beträgt nach Prüfung des Forschungsheims für Wärmelehre e. V. in München 0,056, während die Wärmeleitfähigkeit des Ziegelmauerwerks 0,60 und von Holz 0,12 bis 0,15 beträgt. Es handelt sich also um ein hygienisches, für Wohnhäuser, Villen, Baracken, Ausstellungsbauten, Lauben usw. gleich gut geeignetes Material.

Fr. Stb.